

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 29. November 2011

### über die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 50–54 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf Artikel 38 Abs. 3 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Geltungsbereich

Als mit Polizeigewalt ausgestattete Beamtinnen und Beamten im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) die Polizeibeamtinnen und -beamten im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;
- b) das Aufsichtspersonal im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 2. Oktober 1996 über die Anstalten von Bellechasse;
- c) die mit der Aufsicht und Betreuung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 des Gefängnisreglements vom 12. Dezember 2006 sowie die Oberaufseherin oder der Oberaufseher und ihre oder seine Stellvertretung;
- d) die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher.

#### **Art. 2** Höchstalter für die Pensionierung

<sup>1</sup> Das Höchstalter für die Pensionierung der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten beträgt 60 Jahre.

<sup>2</sup> Ab dem Folgemonat des Monats, in dem die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten das Alter von 60 Jahren erreichen, wird das Dienstverhältnis von Rechts wegen beendet.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses wird vom Staat bis zum Betrag von 100% der maximalen AHV-Rente finanziert.

**Art. 3**      Freiwillige Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren

<sup>1</sup> Die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten haben das Recht, zwischen 58 und 60 Jahren freiwillig in den Ruhestand zu treten.

<sup>2</sup> Bei einer freiwilligen Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren beteiligt sich der Staat an der Finanzierung der Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses. Die Bedingungen dieser Beteiligung werden in Artikel 37 Abs. 2 und 3 StPR geregelt.

<sup>3</sup> Die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beläuft sich auf 90% der maximalen AHV-Rente. Dieser Betrag wird proportional zur Zahl der Monate gekürzt, die der Person beim Eintritt in den freiwilligen Ruhestand zum Alter von 60 Jahren fehlen.

<sup>4</sup> Freiwillige Teilpensionierung ist nicht möglich.

**Art. 4**      Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung älter als 60 Jahre sind, wird von Rechts wegen am 30. Juni 2012 beendet.

<sup>2</sup> Für die Finanzierung der Rückerstattung des AHV-Vorschusses gilt Artikel 2 Abs. 3.

**Art. 5**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:  
E. JUTZET

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX